



Eintracht
FRANKFURT

» SATZUNG UND ORDNUNGEN



» SATZUNG	SEITE 04-20
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	04-06
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag	04
§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen	04
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	04
§ 4 Jugendangelegenheiten	04
§ 5 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen	04
§ 6 Allgemeine Verbandszugehörigkeit	05
§ 7 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DFB	05
§ 8 Grenzen der Ausgliederung	06
§ 9 Geschäftsjahr	06
II. MITGLIEDSCHAFT	07-10
§ 10 Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Gerichtsstand	07
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft	07
§ 12 Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins	07
§ 13 Pflichten der Mitglieder	08
§ 14 Ende der Mitgliedschaft	08
§ 15 Maßregeln gegen Mitglieder	09
III. WAHLAUSSCHUSS	11
§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlausschusses	11
IV. ORGANE	12-19
§ 17 Organe des Vereins	12
§ 18 Mitgliederversammlung	12
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 21 Präsidium	15
§ 22 Aufgaben des Präsidiums	16
§ 23 Verwaltungsrat	16
§ 24 Aufgaben des Verwaltungsrates	17
§ 25 Beirat	18
§ 26 Aufgaben des Beirates	18
§ 27 Ehrenrat	18
§ 28 Aufgaben des Ehrenrates	19
V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	20
§ 29 Revisoren	20
§ 30 Auflösung	20

» ORDNUNGEN

SEITE 21 - 27

I. ABTEILUNGSORDNUNG

21-22

- § 1 Abteilungsvorstand 21
- § 2 Ordentliche Abteilungsversammlung 21
- § 3 Außerordentliche Abteilungsversammlung 22

II. VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG

22-23

- § 1 Anwendbarkeit der Versammlungs- und Wahlordnung 22
- § 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters 22
- § 3 Entlastungen 23
- § 4 Wahlen 23

III. JUGENDORDNUNG

23-25

- § 1 Aufgaben und Ziele 23
- § 2 Interessenvertretungen 24
- § 3 Abteilungsjugendversammlung 24
- § 4 Vereinsjugendvertretung 24
- § 5 Aufgaben der Vereinsjugendvertretung 25

IV. EHRENORDNUNG

25-27

- § 1 Einleitung 25
- § 2 Allgemeine Ehrungen 26
- § 3 Sportliche Ehrungen 26
- § 4 Sonstige Ehrungen 27
- § 5 Schlußbestimmung 27

V. BEITRAGSORDNUNG

27



» SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GRÜNDUNGSTAG

1. Der Verein trägt den Namen „Eintracht Frankfurt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der am 8. März 1899 gegründete Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter 73 VR 4060 eingetragen.
4. Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen.

§ 2

VEREINSFARBEN UND VEREINSWAPPEN

1. Die Vereinsfarben sind rot – schwarz – weiß.
2. Das Vereinswappen ist der Frankfurter Adler.

§ 3

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Aufgaben des Vereins sind
 - 2.1 die aktive sportliche Betätigung, wozu den Mitgliedern nach Möglichkeit Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung gestellt werden,
 - 2.2 die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements,
 - 2.3 die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
 - 2.4 die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung,
 - 2.5 die Integration ausländischer Mitglieder.
3. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

§ 4

JUGENDANGELEGENHEITEN

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen, die mit einem eigenen Etat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten ist.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Vereinsjugendleiter als Vorsitzenden, den Jugendleitern der Abteilungen sowie aus je einem – von den jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung (Abteilungsjugendversammlung) zu wählenden – Vertreter der Jugend (Jugendsprecher).
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 5

GEMEINNÜTZIGKEIT UND VEREINSVERMÖGEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im

- Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
 5. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
 6. Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
 7. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 3) steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Im Übrigen findet § 30 Absatz 2 Satz 1 der Satzung entsprechende Anwendung. Das Vermögen ist dazu dem Landessportbund Hessen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6

ALLGEMEINE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 7

BESONDERE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT ZUM DFB

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Lizenzligavereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die »



DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung, verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt werden.

3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
4. Als „Mutterverein“ stellt der Verein den sportlichen Unterbau im Sinne von § 5 Ziffer 2 des Ligastatuts des Ligaverbandes. Dementsprechend unterhält der Verein mindestens zehn Amateur- und Juniorenmannschaften. Eine Amateurmannschaft muss an einer Meisterschaftsrunde erster Mannschaften eines Landesverbandes des DFB teilnehmen. Ferner führt der Verein als Fördereinrichtung des Juniorenfußballs ein Leistungszentrum, das den Anforderungen der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen entspricht. Im Übrigen nimmt der Verein diese Aufgaben auch wahr, um die Auflagen des Hessischen Fußballverbandes für den Regionalligabetrieb zu erfüllen.

§ 8

GRENZEN DER AUSGLIEDERUNG

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Eintracht Frankfurt“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Eintracht Frankfurt bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

§ 9

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr umfasst – abweichend vom Kalenderjahr – den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

« « «

II. Mitgliedschaft

§ 10

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT, RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT, GERICHTSSTAND

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens ein Zehnfaches des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder zahlen. Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 12 Ziffer 2 für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

§ 11

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, den ein – mindestens sechs Monate dem Verein angehörendes – ordentliches Mitglied befürworten soll, entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand der Abteilung, der der Antragsteller zugeordnet werden möchte (siehe hierzu § 12 Ziff. 2). Diese Abteilung ist in dem Aufnahmeantrag zu bezeichnen. Ein Abteilungswechsel ist der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Er ist zum Ersten eines jeden Monats möglich. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den besonderen Vorschriften seiner Abteilung. Dem Mitglied wird sein Mitgliedsausweis sowie ein Exemplar der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.

§ 12

RECHTE DER MITGLIEDER, HAFTUNG DES VEREINS

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des »



Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung (siehe hierzu § 11 Ziff. 1) zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.
3. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 13

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - 1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
 - 1.2 den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Präsidium zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen des Abteilungsvorstandes in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - 1.3 bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten,
 - 1.4 die jeweils festgelegten Beiträge und etwaige Sonderbeiträge der Abteilungen pünktlich zu zahlen. Sonderbeiträge sind auch von beitragsfreien Mitgliedern zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein wett-kampfmäßig betreibt, in keinem anderen Verein in dieser Weise ausüben.
3. Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Sportverein ein Amt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Ehrenrates ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.

§ 14

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle erklären. Für die Rechtzei-

tigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein das letzte Eintrittsdatum maßgebend. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Präsidium beantragt werden. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - 3.1 bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten,
 - 3.2 bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Präsidiums und des Abteilungsvorstandes,
 - 3.3 bei vereinschädigendem Verhalten,
 - 3.4 bei rassistischem oder ausländerfeindlichem oder sexistischem Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums endgültig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

§ 15

MASSREGELN GEGEN MITGLIEDER

1. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten minderschwerer Art durch das Präsidium gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - 2.1 ein schriftlicher Verweis,
 - 2.2 ein schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in der Vereinszeitung,
 - 2.3 die Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr und die Bekanntgabe in der Vereinszeitung. »



Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen die Maßregel kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat erheben. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums endgültig.

« « « «

III. Wahlausschuss

§ 16

ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES

1. Der Wahlausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ehrenrates
 - 1.2 dem Vorsitzenden des Beirates
 - 1.3 dem Leiter der Fußballamateurabteilung
 - 1.4 einem weiteren von dem Beirat zu benennenden Abteilungsleiter
 - 1.5 dem Vereinsjugendleiter
 - 1.6 sechs aus der Mitgliederversammlung im Wege der Listenwahl zu wählenden Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre als Mitglied dem Verein angehören müssen. Falls der Leiter der Fußballamateurabteilung unter Ziffer 1.2 fallen sollte, benennt der Beirat einen weiteren Abteilungsleiter. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens eines der gemäß Ziffer 1.6 gewählten Mitglieder drei Ersatzmitglieder, die dieselben Voraussetzungen wie die gewählten Mitglieder erfüllen müssen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Diese Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens neun Vorschläge zur Wahl von sieben Verwaltungsratsmitgliedern. Außerdem unterbreitet er der Mitgliederversammlung mindestens fünf Vorschläge zur Wahl von drei Revisoren. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis vorher schriftlich erklärt haben. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.
4. Der Wahlausschuss schlägt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat den oder die Präsidentschaftskandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Der Vorschlag muss von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien getragen werden.
5. Der Wahlausschuss bestellt gemeinsam mit dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Dazu ist die Zustimmung einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien erforderlich.
6. Der Wahlausschuss wirkt bei der etwaigen Abberufung einzelner Präsidiumsmitglieder durch den Verwaltungsrat gemäß § 24 Ziffer 1.3 mit.
7. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Präsidiums sein.

«««



IV. Organe

§ 17

ORGANE DES VEREINS

1. Der Verein hat folgende Organe
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 das Präsidium
 - 1.3 den Verwaltungsrat
 - 1.4 den Beirat
 - 1.5 den Ehrenrat
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam für den gleichen Zeitraum bestellt. Der Verwaltungsrat und der Ehrenrat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Ein Mitglied kann grundsätzlich nur einem der in § 17 Ziffer 1.2 bis 1.5 genannten Organe angehören. Tritt ein Mitglied eines dieser Organe in ein anderes dieser Organe ein, so erlischt die Mitgliedschaft in dem Organ, dem es bisher angehört hat. Revisoren können nicht Mitglied in einem der in § 17 Ziffer 1.2 bis 1.5 genannten Organe sein.

§ 18

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrates und des Wahlausschusses den Präsidenten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates. Gesamtentlastung ist möglich. Das Nähere regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

§ 19

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Sie wird durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einberufen. Gäste können zugelassen werden.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Maßgebend ist die der Vereinsgeschäftsstelle zuletzt bekannte Anschrift. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das Datum des Poststempels. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ist eine weitere

Einladung unter Angabe des Zeitpunktes, des Orts und der endgültigen Tagesordnung nebst den Berichten gemäß Ziffer 5.1 und 5.3 bis 5.6 nach der in Absatz 1 genannten Form an die Mitglieder zu versenden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BGB). Auch hier ist für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels maßgebend.

3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung über die Vereinsgeschäftsstelle bei dem Präsidium eingereicht werden. Diese Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen und in der Versammlung vorzutragen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann behandelt werden, wenn zuvor mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung dieses Antrags beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten, wobei die nachstehend aufgeführte Reihenfolge eingehalten werden soll:
 - 5.1 Bericht des Präsidiums einschließlich Erläuterung des Jahresabschlusses
 - 5.2 Bericht des Präsidiums oder eines von ihm Beauftragten über den Jahresabschluss von Tochtergesellschaften
 - 5.3 Bericht des Verwaltungsrates
 - 5.4 Bericht der Revisoren
 - 5.5 Bericht des Beirates
 - 5.6 Bericht des Ehrenrates
 - 5.7 Aussprache über die Berichte
 - 5.8 Anträge
 - 5.9 Entlastung des Verwaltungsrates und des Präsidiums
 - 5.10 In den Wahljahren: Wahl des Präsidenten, des Verwaltungsrates, des Ehrenrates, der Revisoren und der Mitglieder für den Wahlausschuss gemäß § 16 Ziffer 1.6 und Ziffer 2
 - 5.11 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.12 Verschiedenes
6. Die Berichte müssen in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Verwaltungsrat und Wahlausschuss bestimmen einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder. Das Nähere – auch über den Ablauf der Wahlen – bestimmt die Wahlordnung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Ein nichtanwesendes Mitglied kann sich durch ein anwesendes Mitglied nach Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein nichtanwesendes Mitglied vertreten und ist berechtigt, dessen satzungsgemäße Rechte auf der Mitgliederversammlung in vollem Umfang wahrzunehmen. Die Vollmacht muss den Namen des Vollmachtgebers, seine Anschrift und seine Mitgliedsnummer enthalten und den Vollmachtnehmer eindeutig unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und »



seiner Mitgliedsnummer kennzeichnen. Die Vollmacht ist inhaltlich nicht beschränkbar, jederzeit widerrufbar und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Sie ist zur Mitgliederversammlung im Original unterzeichnet mitzubringen.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Änderungen der einzelnen Ordnungen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem von ihm eventuell bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Aufzeichnung der Versammlung auch auf Tonträger erfolgen.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen (z.B. fortgeschrittene Tageszeit) vom Versammlungsleiter unterbrochen werden. Sie ist innerhalb einer angemessenen Frist, die den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten soll, fortzusetzen. Zeitpunkt und Ort für die Fortsetzung der Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fortsetzung durch schriftliche Einladung (siehe hierzu § 19 Ziffer 2) bekannt gegeben werden.

§ 20

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium unverzüglich einberufen werden
 - 1.1 auf Beschluss des Präsidiums,
 - 1.2 auf Antrag des Verwaltungsrates,
 - 1.3 auf Antrag des Beirates und des Ehrenrates,
 - 1.4 auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder.Der oder die Antragsteller müssen neben dem Präsidium auch den Verwaltungsrat von dem Antrag unterrichten, der die Einberufung vorzunehmen hat, wenn das Präsidium dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung (siehe hierzu § 19 Ziffer 2). Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden. § 19 Ziffer 4 gilt entsprechend.
4. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Ehrenrates, einen Revisor oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Ehrenrates, ein Revisor oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem

- die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
6. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 19 Ziffer 7 bis 11 entsprechend.

§ 21

PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 weiteren zwei bis vier Präsidiumsmitgliedern. Ein Mitglied des Präsidiums ist für den Finanzbereich, ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist für den Amateur- und Jugendbereich zuständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein.
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates und des Wahlausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden für den gleichen Zeitraum von Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam auf Vorschlag des Präsidenten bestellt. Das Präsidium bleibt bis zur Bestellung eines neuen Präsidiums im Amt.
3. Das Präsidium hat bei seiner Amtsführung die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
4. Das Präsidium gibt sich unverzüglich nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung, von der dem Verwaltungsrat Kenntnis zu geben ist. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welche Präsidiumsmitglieder für den Finanzbereich, für den Bereich der Amateurabteilungen und den Jugendbereich zuständig sind.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, können Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam gemäß § 24 Ziffer 1.2 für die restliche Zeitdauer ein neues Präsidiumsmitglied bestellen. Eine Neubestellung muss unverzüglich erfolgen, sobald die Zahl der Präsidiumsmitglieder weniger als drei beträgt. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 21 Ziffer 2 für die restliche Zeitdauer vorzunehmen.
7. Der Präsident kann durch eine vom Verwaltungsrat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Der Einberufung hat ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates und des Wahlausschusses mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien zugrundezuliegen. Die weiteren Präsidiumsmitglieder können durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Wahlausschusses vorzeitig abberufen werden (§ 24 Ziff. 1.3). Auf Antrag des abberufenen Präsidiumsmitglieds ist vom Verwaltungsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Abberufung endgültig entscheidet. Der Antrag des abberufenen Präsidiumsmitglieds auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Abberufung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gestellt werden.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder im Amt sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit werden die Aufgaben des Präsidiums vorübergehend durch ein etwa verbleibendes Mitglied des »



Präsidiums sowie durch ein oder zwei vom Verwaltungsrat unverzüglich für die Dauer der Beschlussunfähigkeit einzusetzende Mitglieder wahrgenommen. Sie sind dann für die Übergangszeit Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 22

AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder berechtigt. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Dazu gehört auch der Abschluss von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Mitarbeitern, sofern sie nicht dem Präsidium angehören. Es hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Lizenzierungsaufgaben von Sportverbänden.
2. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind dem Verwaltungsrat ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach gültigen kaufmännischen Grundsätzen vorzulegen.
3. Das Präsidium legt dem Verwaltungsrat bis Ende Mai einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor, in dem sämtliche Abteilungshaushalte enthalten sind. Ist während des laufenden Geschäftsjahres durch die Veränderung in den Einnahmen- und/oder Ausgabenpositionen eine Deckung des Etats nicht mehr gewährleistet, ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
4. Im Einvernehmen mit dem Ehrenrat obliegt es dem Präsidium Ehrungen nach der Ehrenordnung vorzunehmen.
5. Das Präsidium vertritt den Verein in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen seiner Tochtergesellschaften. Das Präsidium übt das nach den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen zustehende Entsenderecht in die Gremien der Tochtergesellschaften im Benehmen mit Verwaltungsrat und Beirat aus. Die vom Präsidium entsandten Mitglieder müssen dem Präsidium und/oder dem Verwaltungsrat und/oder dem Beirat angehören. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus den genannten Vereinsgremien aus, endet sein Mandat als Mitglied des Kontrollgremiums der jeweiligen Tochtergesellschaft. Die Abberufung entsandter Mitglieder erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit Verwaltungsrat und Beirat.
6. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Gründung einer Abteilung den Beirat anzuhören. Die Schließung einer Abteilung kann durch das Präsidium nur mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und des Beirats oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind grundsätzlich vertraulich.

§ 23

VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben für die Dauer von vier Jahren

- gewählten Mitgliedern. Sie sollen Erfahrungen vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben.
2. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss bis zu vier weitere gleichberechtigte Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen. Das Präsidium kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
 3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
 4. Der Verwaltungsrat, der mindestens viermal im Jahr zusammentreten muss, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen.
 5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das spätestens innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten ist.
 6. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so muss auf Vorschlag des Wahlausschusses bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
 7. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheit stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

§ 24

AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Er schlägt gemeinsam mit dem Wahlausschuss den oder die Präsidentschaftskandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Der Vorschlag muss von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien getragen werden.
 - 1.2 Er bestellt gemeinsam mit dem Wahlausschuss auf Vorschlag des Präsidenten die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Dazu ist die Zustimmung einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien erforderlich.
 - 1.3 Er kann mit Zustimmung des Wahlausschusses einzelne Präsidiumsmitglieder vorzeitig abberufen. Für die Abberufung ist im Verwaltungsrat und im Wahlausschuss eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder beider Gremien erforderlich.
 - 1.4 Er überwacht die Geschäftsführung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen.
 - 1.5 Er genehmigt vor Beginn des Geschäftsjahres den vom Präsidium vorgelegten Wirtschaftsplan.
 - 1.6 Er hat den Jahresabschluss zu genehmigen.
 - 1.7 Er bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur jährlichen Prüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses.
 - 1.8 Er berät das Präsidium in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - 1.9 Er vertritt den Verein gegenüber dem Präsidium durch zwei seiner »



Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein soll, auf Grundlage eines im Verwaltungsrat gefassten Beschlusses.

2. In folgenden Fällen ist zuvor vom Präsidium die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen:
 - 2.1 bei Ausgaben des Vereins, die den Ansatz im Wirtschaftsplan überschreiten,
 - 2.2 beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 2.3 bei der Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien.

§ 25

BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus
 - 1.1 den Abteilungsleitern,
 - 1.2 dem Vereinsjugendleiter,
 - 1.3 weiteren Beisitzern, die von den Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter zu wählen sind.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen, der Vereinsjugendleiter wird von dem Jugendausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, von der dem Präsidium Kenntnis zu geben ist.
4. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter können sich nur von ihren gewählten Stellvertretern vertreten lassen.

§ 26

AUFGABEN DES BEIRATES

1. Die Aufgaben des Beirates sind
 - 1.1 Koordinierung des Sportbetriebes der Amateurabteilungen,
 - 1.2 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderungen und Ergänzungen,
 - 1.3 Vorschläge für Ehrungen von Abteilungsmitgliedern.
2. Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Beirates und dem Präsidium zuzuleiten ist.
3. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates sind vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

§ 27

EHRENRAT

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beirat unterbreitet der Mitgliederversammlung

mindestens neun Vorschläge zur Wahl von sieben Ehrenratsmitgliedern. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis vorher schriftlich erklärt haben. Die nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Beirat spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hierzu schriftliche Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.

2. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben müssen. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Tätigkeit ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus oder ist es für längere Zeit verhindert, so rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 28

AUFGABEN DES EHREN-RATES

1. Der Ehrenrat wahrt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und der Regeln des Vereinslebens.
2. Der Ehrenrat schlägt dem Präsidium die zu ehrenden Mitglieder vor; dabei hat er Anregungen des Beirates, die schriftlich zu begründen sind, zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
3. Die weiteren Aufgaben des Ehrenrates sind
 - 3.1 Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
 - 3.2 Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 der Satzung.
4. Ist ein Mitglied des Ehrenrates von einer Ehrung oder einer Schlichtung oder Entscheidung gemäß §§ 3.1 und 3.2 selbst betroffen, so ist es von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Präsidium zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig, wenn der Ehrenrat eine endgültige Entscheidung getroffen hat.
6. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
7. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben in den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Bei Säumnis ohne ausreichende vorherige Entschuldigung kann der Ehrenrat auch in Abwesenheit des Mitglieds oder Vereinsorgans entscheiden.

«««



V. Sonstige Bestimmungen

§ 29

REVISOREN

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens fünf Vorschläge zur Wahl von drei Revisoren. Die nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich Vorschläge zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt sein.
2. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen aller Abteilungen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Sie erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium und vom Verwaltungsrat genehmigten Ausgaben. Beanstandungen sind dem Präsidenten und dem Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Tätigkeit der Revisoren ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

§ 30

AUFLÖSUNG

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften auf eine gemeinnützige Einrichtung zu übertragen, die sich die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat. Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss diese Einrichtung zu bestimmen.

Frankfurt am Main, den 08. Oktober 2002

« « « «

I. Abteilungsordnung

Gemäß § 25 Ziffer 2 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Abteilungsordnung:

§ 1

ABTEILUNGSVORSTAND

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen wählen in ihren Versammlungen einen Abteilungsvorstand, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Abteilungsmitglied ist, wer gemäß § 11 Ziff. 1 der Satzung der Abteilung zugerechnet ist. Im Zweifel ergibt sich die Zurechnung aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus
 - 2.1 dem Abteilungsleiter
 - 2.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - 2.3 dem JugendleiterDie Abteilungsversammlung kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Abteilungsmitglieder in den Abteilungsvorstand wählen. Die Wahl gilt für jeweils vier Jahre.
3. Für die Wahl des Abteilungsvorstandes gilt § 4 der Versammlungs- und Wahlordnung. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, für die Wahl des Jugendleiters alle Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
4. Im Übrigen ist für die Wahl § 12 Ziffer 2 der Satzung zu beachten. Dies gilt auch für Sonderbeiträge.
5. Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Abteilungsvorstand hat bis spätestens 30. April den Haushaltsplan für die Abteilung dem Präsidium vorzulegen.

§ 2

ORDENTLICHE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal während des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Abteilungsvorstand unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Bericht des Abteilungsvorstandes
 - 2.2 Aussprache über den Bericht
 - 2.3 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstandes
 - 2.4 Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstandes (nur in Wahljahren der Abteilungen)
 - 2.5 Festsetzung etwaiger Sonderbeiträge
 - 2.6 Verschiedenes
3. Die Neuwahlen in den Abteilungen finden in dem Jahr vor den Neuwahlen in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. »



4. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

§ 3

AUSSERORDENTLICHE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Ist der Abteilungsvorstand nicht mehr beschlussfähig, so muss unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen – eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der der Abteilungsvorstand neu zu wählen ist. Für die Einberufung gilt § 2 Ziffer 1 entsprechend.
2. Für die Zeit bis zur außerordentlichen Abteilungsversammlung hat der Beirat die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die Geschäftsführung der Abteilung zu gewährleisten.

II. Versammlungs- und Wahlordnung

Gemäß §§ 18 Ziffer 4 und 19 Ziffer 7 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Versammlungs- und Wahlordnung:

§ 1

ANWENDBARKEIT DER VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG

Die Versammlungs- und Wahlordnung gilt für alle Versammlungen innerhalb des Vereins, insbesondere für

1. die Wahl von Vereinsorganen, die Wahlen innerhalb der Abteilungen und die Wahl der Revisoren,
2. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder der Abteilungsvorstände.

§ 2

WAHL UND AUFGABEN DES VERSAMMLUNGSLEITERS

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter eröffnet und geleitet. Die ordentliche oder außerordentliche Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einen seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zugelassen.

3. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters werden als Wahlhelfer ein Vorsitzender und zwei Beisitzer gewählt, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen bedienen können. Diesen obliegt es, die Stimmzettel einzusammeln, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Vorsitzenden der Wahlhelfer mitzuteilen, der es an den Versammlungsleiter zur Bekanntgabe weiterleitet.

§ 3

ENTLASTUNGEN

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates sowie des Abteilungsvorstandes sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Eine Gesamtentlastung ist möglich, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Gesamtentlastung auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds bestimmt.

§ 4

WAHLEN

1. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung. Bei der ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung bestimmt sich die Reihenfolge der zu wählenden Vorstandsmitglieder nach der Tagesordnung.
2. Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für das Amt eines Vereinsorganes oder des Abteilungsvorstandes nur ein Bewerber vorhanden, so kann die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.
3. Nach der Wahl ist der Bewerber zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Mit seiner Zustimmung ist die Wahl wirksam.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, eine etwaige Wahl anzunehmen.

III. Jugendordnung

Gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Jugendordnung:

§ 1

AUFGABEN UND ZIELE

1. Entsprechend § 3 der Satzung sollen durch die sportliche und sonstige Betätigung im Verein junge Menschen lernen, »



- 1.1 in ihren Abteilungen und im Rahmen des Gesamtvereines Selbstverantwortung zu tragen und ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- 1.2 Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen,
- 1.3 nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen und gemeinschaftlich zu handeln,
- 1.4 dazu fähig und bereit zu sein, etwa notwendige Kritik konstruktiv zu üben,
- 1.5 mit anderen demokratischen Jugendvereinigungen zusammenzuarbeiten und die internationale Verständigung zu pflegen.

§ 2

INTERESSENVERTRETUNGEN

1. Die Vereinsjugend hat folgende Interessenvertretungen:
 - 1.1 die Versammlung der jugendlichen Mitglieder einer Abteilung (§ 10 Ziffer 2 der Satzung) (Abteilungsjugendversammlung),
 - 1.2 die Vereinsjugendvertretung.

§ 3

ABTEILUNGSJUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus
 - 1.1 den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung,
 - 1.2 dem Jugendleiter,
 - 1.3 dem Jugendsprecher.
2. Der Jugendsprecher wird von der Abteilungsjugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Jugendleiter und Jugendsprecher haben der Abteilungsjugendversammlung über ihre laufende Tätigkeit zu berichten.
4. Der Jugendleiter hat die Abteilungsjugendversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 4

VEREINSJUGENDVERTRETUNG

1. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus
 - 1.1 dem Vereinsjugendleiter,
 - 1.2 seinem Stellvertreter,
 - 1.3 den Jugendleitern der Abteilungen,
 - 1.4 den Jugendsprechern der Abteilungen.
2. Sitzungen der Vereinsjugendvertretung sollen alle vier Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendvertretung ist vom Vereinsjugendleiter binnen vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.
3. Die Vereinsjugendvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter und mindestens weitere vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 5

AUFGABEN DER VEREINSJUGENDVERTRETUNG

Die Vereinsjugendvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Die Vereinsjugendvertretung koordiniert die Jugendarbeit im Verein, gibt Empfehlungen an die Vereinsorgane betreffend Angelegenheiten der Jugend und unterstützt den Vereinsjugendleiter. Die Hauptaufgaben des Vereinsjugendleiters sind:
 - 1.1 die Vertretung der Interessen der Jugend im Beirat gegenüber anderen Gremien des Vereins,
 - 1.2 Wahrnehmung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Sportkreisjugend und anderen Organisationen im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Beirat,
 - 1.3 Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich,
 - 1.4 Organisation von gemeinsamen geselligen oder kulturellen Veranstaltungen im Jugendbereich in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Abteilungen.
2. Der Vereinsjugendvertretung obliegt die Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters für die Dauer von vier Jahren. Für die Wahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters gilt § 4 der Versammlungs- und Wahlordnung.
3. Die Vereinsjugendvertretung genehmigt den vom Vereinsjugendleiter aufzustellenden Haushaltsplan für die Vereinsjugendvertretung, der bis zum 30. April dem Präsidium vorzulegen ist.
4. Sie behandelt Anträge in Jugendfragen.

IV. Ehrenordnung

Gemäß §§ 22 Ziffer 4 und 28 Ziffer 2 der Satzung gibt sich Eintracht Frankfurt e.V. folgende Ehrenordnung:

§ 1

EINLEITUNG

Der Verein zeichnet Mitglieder nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft und für besondere sportliche Verdienste um den Verein oder für sonstige langjährige Tätigkeit innerhalb des Vereins aus. Darüber hinaus kann er Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, ehren.

1. Der Verein hat folgende Ehrungen zu vergeben:
 - 1.1 Verleihung der silbernen Ehrennadel,
 - 1.2 Verleihung der goldenen Ehrennadel,
 - 1.3 Verleihung der Ehrenurkunde,
 - 1.4 Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - 1.5 Verleihung des silbernen Ehrenringes,
 - 1.6 Verleihung des goldenen Ehrenringes,
 - 1.7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten. »



2. Für besondere sportliche Leistungen können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
 - 2.1 Verdienstnadel,
 - 2.2 Ehrenplakette in Silber,
 - 2.3 Ehrenplakette in Gold,
 - 2.4 Ernennung zum Ehrenspielführer.
3. Für einmalige oder wiederholte Unterstützung in wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht kann der Verein Mitglieder oder Nichtmitglieder mit
 - 3.1 dem bronzenen Vereinsadler,
 - 3.2 dem silbernen Vereinsadler,
 - 3.3 dem goldenen Vereinsadlerauszeichnen.

§ 2

ALLGEMEINE EHRUNGEN

1. Die silberne Ehrennadel wird verliehen:
 - 1.1 nach 20jähriger Mitgliedschaft,
 - 1.2 für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
2. Die goldene Ehrennadel wird verliehen:
 - 2.1 nach 40jähriger Mitgliedschaft,
 - 2.2 für außerordentliche Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
3. Die Ehrenurkunde wird verliehen:
 - 3.1 nach 50jähriger Mitgliedschaft,
 - 3.2 für herausragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
4. Zum Ehrenmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung ist langjährige tatkräftige Mitarbeit im Verein.
5. Der silberne Ehrenring kann an Ehrenmitglieder für außerordentliche Verdienste verliehen werden.
6. Der goldene Ehrenring kann an Ehrenmitglieder für herausragende Verdienste vergeben werden.
7. Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger, langjähriger und verdienstvoller Präsident des Vereins werden.

§ 3

SPORTLICHE EHRUNGEN

1. Die Verdienstnadel wird verliehen:
 - 1.1 beim Erringen von mindestens drei Landesmeisterschaften,
 - 1.2 beim Erringen einer Regionalmeisterschaft.

Dies gilt für Einzelmeister oder für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.

2. Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen:
 - 2.1 beim Erringen von mindestens drei Regionalmeisterschaften,
 - 2.2 beim Erringen einer deutschen Meisterschaft.Dies gilt für Einzelmeister oder für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.
3. Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen:
 - 3.1 beim Erringen von mindestens drei deutschen Meisterschaften,
 - 3.2 beim Erringen einer Medaille bei den Olympischen Spielen, einer Weltmeisterschaft oder einer europäischen Meisterschaft.Dies gilt für Einzelmeister oder für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.
4. Ehrenspielführer kann werden, wer sich langjährig als Spielführer einer ersten Mannschaft durch vorbildliches Verhalten ausgezeichnet hat.

§ 4

SONSTIGE EHRUNGEN

1. Der bronzene Vereinsadler wird verliehen für besondere Unterstützung des Vereins.
2. Der silberne Vereinsadler wird verliehen für außerordentliche Unterstützung des Vereins.
3. Der goldene Vereinsadler wird verliehen für herausragende Unterstützung des Vereins.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Ehrungen sollen in Abstimmung mit dem Ehrenrat in einer besonderen Feierstunde in würdevollem Rahmen verliehen werden.

V. Beitragsordnung

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und des Beirates.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind einem separaten Informationsblatt, das über die Vereinsgeschäftsstelle erhältlich ist, zu entnehmen.

«««



Eintracht
FRANKFURT

» **EINTRACHT FRANKFURT e.V.**

Gustav-Behringer-Straße 10
60386 Frankfurt

www.eintracht-frankfurt.de

Basketball

Boxen

Dart

Eishockey

Eissport

Fan- und Förder

Fußball

Handball

Hockey

Leichtathletik

Rugby

Tennis

Tischtennis

Turnen

Volleyball